

Ausschluss vom Unterricht

Beitrag von „Espera“ vom 21. Juli 2007 17:33

Da muss schon etwas sehr Gravierendes vorgefallen sein. Genau ist nicht festgelegt, was, es gilt der sogenannte "Grundsatz der Verhältnismäßigkeit." Ist also ein Stück weit Ermessenssache. Es müssen auf jeden Fall andere Maßnahmen vorangegangen sein, die erfolglos waren.

Prinzipiell kann man einen Schüler bis zu 4 Wochen vom Unterricht ausschließen. Allerdings ist dafür der Schulleiter zuständig, man kann das als Klassenlehrer also nicht selbst entscheiden. Soweit habe ich es zumindest von Schulrecht her noch im Kopf. Genauer nachlesen kannst du das im §90 Schulgesetz.

Vermute mal, dass das Schulgesetz auch für Privatschulen gilt.